

Schriftenreihe zur
Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung

Band 19

Soziologische Aspekte des Rechts

Aus dem Französischen übertragen von Wolfgang Hromadka

Von

Prof. Dr. Henri Lévy-Bruhl



Duncker & Humblot · Berlin

HENRI LÉVY-BRUHL

Soziologische Aspekte des Rechts

**Schriftenreihe zur
Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung**

Herausgegeben von Ernst E. Hirsch und Manfred Rehbinder

Band 19

Soziologische Aspekte des Rechts

Von

Prof. Dr. Henri Lévy-Bruhl

Aus dem Französischen übertragen

von

Dr. Wolfgang Hromadka



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1970 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1970 bei Alb. Sayffaerth, Berlin 61
Printed in Germany

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur deutschen Ausgabe	7
Vorwort des Autors	11

Erster Teil

Allgemeine Probleme

I. Einführung in die rechtssoziologische Forschung	13
II. Die Methode der Gesetzesauslegung	24
III. Die Juristik	28
IV. Die Rechtsquellen	38
V. Über den Formalismus	64

Zweiter Teil

Einzelfragen

VI. Die Quellen des Schuldverhältnisses	73
VII. Das gerichtliche Beweisverfahren	84
VIII. Die juristische Person	93
IX. Gedanken über die Familie	103
X. Der Kampf gegen das Verbrechen	111
XI. Die „Einheitspartei“	117

Anhang

Soziologie und Geschichte

XII. Was ist eine historische Tatsache?	125
XIII. Geschichte und Chronologie	131

Vorwort zur deutschen Ausgabe

Franz Wieacker hat einmal gesagt, die Rechtssoziologie „müßte das methodische Zentrum der wirklichkeitswissenschaftlichen Vorklärung der Bedingungen des Rechtes sein und bei voller Durchbildung folgerichtig die Rechtsvergleichung und die Rechtsgeschichte in sich aufnehmen“. Die Richtigkeit dieser Feststellung wird durch das Lebenswerk von *Henri Lévy-Bruhl* bewiesen. In den Nachrufen und Würdigungen anlässlich seines Todes¹ wird immer wieder unter den verschiedensten Gesichtspunkten die enge Verflechtung und gegenseitige Befruchtung historischer und soziologischer Forschungen hervorgehoben². Und dies mit vollem Recht, wie der hiermit in deutscher Übersetzung vorgelegte Sammelband³ beweist, dem für das Gesamtwerk repräsentative Bedeutung zukommt.

In der ganzen Welt als Rechtshistoriker, insbesondere als Romanist, von seinen Fachkollegen hoch geschätzt und verehrt⁴, in Frankreich den Soziologen und Juristen bekannt als Mitherausgeber der Zeitschrift „*L'Année Sociologique*“ (seit 1924) und als Leiter und Mitarbeiter der dortigen Rubrik „*Sociologie du droit et de la morale*“ (gemeinsam mit *Georges Davy*) sowie als Direktor der rechtssoziologischen Studien in der Abteilung VI der *École des Hautes Études*, hat es *Lévy-Bruhl* vermocht, der Rechtssoziologie in Frankreich die Daseinsberechtigung im Rahmen der Juristischen Fakultäten in Form eines Lehrstuhls und einer Berücksichtigung im Lehrplan zu sichern⁵. Geboren am 18. 12. 1884, also um zwei Jahrzehnte jünger als die in ihrer rechtshistorisch-romanistischen Grundlage ihm gleichenden deutschen Rechtssoziologen *Eugen Ehrlich* und *Max Weber*, hat *Henri Lévy-Bruhl* diese um rund vier Jahrzehnte überlebt und ist am 2. 5. 1964 verstorben. Ein Gelehrter,

¹ Gesammelt erschienen unter dem Titel „*Hommage à Henri Lévy-Bruhl*“, Paris 1965.

² Siehe die einschlägigen Stellen in den Nachrufen von *Jean Gaudemet*, a.a.O., S. 9; *François Dumont*, a.a.O., S. 22; *Gabriel Le Bras*, a.a.O., S. 32; *Jean Carbonnier*, a.a.O., S. 36; *André Piganiol*, a.a.O., S. 46.

³ Das französische Original ist unter dem Titel „*Aspects sociologiques du droit*“ 1955 in der von *Armand Cuvillier* betreuten Reihe „*Petite bibliothèque sociologique internationale, Série A, Auteurs Contemporains*“ bei der *Librairie Marcel Rivière et Cie.* in Paris erschienen.

⁴ Vgl. die Nachrufe von *Helmut Coing*, a.a.O., S. 23, und von *Edoardo Volterra*, a.a.O., S. 47; ferner die Würdigung von *Gerardo Brogginì* in *Savigny Z.* (rom. Abtlg.) 82 (1965), S. 490—494.

⁵ *Gabriel Le Bras*, a.a.O., S. 32; *Jean Carbonnier*, a.a.O., S. 36.

dessen „Glaube an das Recht“⁶ weder durch die Dreyfusaffäre noch durch die Naziverfolgungen und im Zusammenhang damit durch den Verlust seines Lehrstuhls an der Juristischen Fakultät in Paris, die Plünderung seiner Bibliothek und die Vernichtung eines unersetzlichen „Zettelkastens“ während der deutschen Besetzung erschüttert werden konnte.

Er stammte aus einer Gelehrtenfamilie, in der man die Werke des Geistes höher schätzte als alle anderen Dinge⁷. Sein Vater war der berühmte Soziologe, Psychologe und Ethnologe *Lucien L.-B.*, der innerhalb dieser Fachgebiete durch seine (später von ihm selbst widerriefene) Lehre vom „prälogischen Charakter der Mentalität der Primitiven“ längere Zeit einen erheblichen Einfluß gehabt hat. Wenn auch der Sohn sich der Rechtsgeschichte und vor allem dem römischen Recht zuwandte, so wirkte doch der väterliche Einfluß in den Gegenständen und Methoden seiner wissenschaftlichen Arbeiten fort: als Historiker erforschte er vor allem das frühe (archaische) römische Recht unter Verwendung ethnologischer Erkenntnisse, als Jurist untersuchte er alles Rechtliche mit der Blickrichtung und Methode des Soziologen und Psychologen. Historische Zusammenhänge und soziologische Fragestellungen waren es, welche *Henri Lévy-Bruhl* zum führenden französischen Rechtssoziologen werden ließen, dem es gelang, das Recht der Soziologie zu integrieren, „cette integration, qui était proprement la sociologie juridique“⁸. Obwohl Soziologe aus der Durkheimsschule, war er auch für alle modernen Forschungsrichtungen der Soziologie aufgeschlossen. „Er trug“, um noch einmal *Jean Carbonnier* zu zitieren, „die gesamte Soziologie in seinem Herzen, und sie war es in ihrer Gesamtheit, wofür er das Interesse der juristischen Welt erobern wollte ... Wenn die Rechtssoziologie in den Rechtsfakultäten ernst genommen worden ist, selbst von den Zivilrechtlern — diesen blasierten Theologen, die wir nur allzuleicht sind —, so hat niemand mehr dazu beigetragen als *Henri Lévy-Bruhl*“⁹.

Soweit die Titel seiner Werke nicht bereits die soziologische Blickrichtung deutlich machen, wie z. B. „Initiation aux recherches de sociologie juridique“ (1947), „La méthode sociologique dans les études d'histoire du droit“ (1956) und „Sociologie du droit“ (1961), weist ein Zusatz im Titel darauf hin, daß man es nicht mit einem juristischen Werk der üblichen Art, sondern mit einer rechtssoziologischen Untersuchung zu tun hat, so z. B. bei dem 1934 herausgegebenen Sammelband früherer Arbeiten unter dem Titel: „Quelques problèmes du très ancien

⁶ So *Georges Vedel*, a.a.O., S. 7.

⁷ *Pierre Petot*, S. 25.

⁸ So *Jean Carbonnier*, a.a.O., S. 35.

⁹ a.a.O., S. 36.

droit romain. Essai de solutions sociologiques“ oder bei dem 1964 erschienenen Werk „La preuve judiciaire. Étude de sociologie juridique“.

Die zentrale Frage, um die sich das gesamte Schaffen von *Henri Lévy-Bruhl* dreht, läßt sich dahin bestimmen, daß er nach den Ursachen forscht, welche dem Recht jene charakteristische Eigenart der „Geltung“ verleihen. Das Recht als soziales Phänomen verdankt seine Verbindlichkeit dem jeweiligen Willen der konkreten sozialen Gruppe. Es handelt sich hierbei keineswegs um das politisch gemeinte, aber real nicht vorhandene Gedankengebilde einer „volonté générale“ im Sinne Rousseaus, sondern um empirisch nachweisbare Faktoren, welche — letztlich bestimmt durch die allgemeine Menschennatur im ethnologisch-anthropologischen Sinne und durch die jeweiligen Lebensbedingungen („Milieu“) einer konkreten menschlichen Gesellschaft — als Emanationen des Gruppenlebens in Gewohnheit und Gesetz, in Rechtsprechung und Rechtslehre sich niederschlagen und in diesen oft als Rechtsquellen bezeichneten Erscheinungsformen lediglich ihren Ausdruck finden. Man lese das den dreizehn Abhandlungen dieses Sammelbandes vorangestellte Vorwort, das klar hervorhebt, wie alles Rechtliche Ausdruck des Soziallebens einer bald engeren, bald weiteren konkreten menschlichen Gesellschaft ist, „que le Droit est l'activité sociale par excellence“.

Wenn das Buch dieses bedeutenden französischen Rechtssoziologen, dem ich mich in der Forschungsrichtung engstens verbunden weiß, ohne daß jemals eine bewußte wechselseitige Beeinflussung bestanden hat, in der deutschen Öffentlichkeit Anklang findet, so hat der Übersetzer hieran ein nicht geringes Verdienst. Herr Dr. iur. *Wolfgang Hromadka*, Jurist von Beruf und Soziologe von Passion, hat — allein von einer „curiosité d'esprit“ getrieben — eine Übersetzung geschaffen, die, obwohl leicht zu lesen, in jeder Hinsicht dem Original gerecht wird. Ihm für seine selbstlose Leistung an dieser Stelle öffentlich zu danken, ist mir inneres Bedürfnis.

Berlin, im Herbst 1969

Ernst E. Hirsch